Jugendarbeit Aktuell



Jetzt dürfen auch die Kleinsten angeln!

Angeln hat eine lange Tradition. Meist wird das naturverbundene Hobby von den Vätern an die Söhne weitergegeben. Frühzeitig sind die Kinder fasziniert von dem Naturerlebnis, das mit dem Angeln verbunden ist. Diese Faszination ist es auch, die prägend und dafür verantwortlich ist, dass man sich zeitlebens für das Angeln begeistert. Je früher Kinder die tollen Erlebnisse und Erfahrungen in der Natur, beim Fischfang und in der Vereinsgemeinschaft erfahren und davon begeistert werden, desto prägender sind diese.

Bis Anfang 2010 war in den Fischereivereinen in Nordrhein-Westfalen (NRW) allerdings die Situation so, dass aufgrund der Rechtslage das Angeln für Kinder unter 10 Jahren nicht möglich war. Viele Kinder haben aber gerade bis zu diesem Alter schon ihre Interessen und Hobbys für sich entdeckt. Für ein Kind war die Situation mehr als unbefriedigend, wenn es sich für die Fischerei interessierte, aber noch bis zum 10. Geburtstag warten musste, um eine Angel in der Hand halten zu dürfen. In den Familien war es aber immer schon gängige Praxis, dass der Vater oder Großvater seinen Sohn zum Fischen mitnahm. Das hat auf Initiative des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe dazu geführt, dass das Landesfischereigesetz vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes

NRW neu ausgelegt wurde. Durch die Neuauslegung ist es von nun an möglich, dass auch Kinder unter 10 Jahren in Begleitung eines erwachsenen Fischereischeininhabers angeln dürfen. Zwar gibt es gewisse Einschränkungen bei der Fischereiausübung, wie das waidgerechte Abhaken und der Umgang mit dem gefangenen Fisch, die die Kinder nicht durchführen dürfen, vor allem aber schließt die neue Regelung eine Grauzone, was die Beteiligung der Kinder am Fischfang angeht.



Louis und Kim haben den Kinderangelausweis und angeln erfolgreich mit ihrem Vater

Wie soeben aufgeführt, dürfen die Kinder unter 10 Jahren aber nicht alle Handlungen des Angelns alleine ausüben. Folgende Einschränkungen gibt es:

- 1. Alle Vorgänge des Angelns, die von Kindern unter 10 Jahren beherrscht werden können, sind den Kindern unter unmittelbarer Aufsicht und Einwirkung von erwachsenen Fischereischeininhabern im Sinne einer Unterstützung bei der Ausübung des Fischfangs grundsätzlich erlaubt. Dazu kann auch das Halten einer Handangel im Einwirkungsbereich des Fischereischeininhabers gehören.
- 2. Ausgenommen von den genannten Tätigkeiten sind die tierschutzrelevanten Vorgänge beim Angeln, insbesondere das Abhaken und Töten von Fischen.
- 3. Die begleitenden erwachsenen Fischereischeininhaber tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Beschränkungen des Angelns mit Kindern.



Jugendarbeit Aktuell

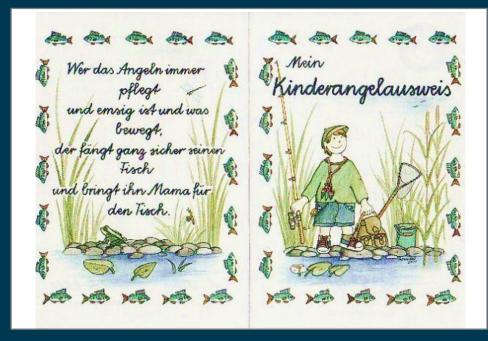


Was bedeutet das für die Jugend-/Vereinsarbeit? - KINDERANGELAUSWEIS

Die Neuauslegung des Fischereigesetzes bietet den Angelvereinen die Möglichkeit, diese Gruppe der Kinder unter 10 Jahren in die Vereine aufzunehmen, zielgruppengerechte Programme anzubieten und sie dadurch frühzeitig für die Fischerei und den Verein zu begeistern. Zunächst sollten die Vereine aber ihre Satzungen bzw. Jugendordnungen überprüfen und ggf. ändern. In vielen Satzungen wurde die "10-Jahres-Regel" aufgenommen, so dass es die Satzung verbietet, Kinder unter 10 Jahren in den Verein aufzunehmen. Wenn dies der Fall ist, sollte die Satzung bzw. Jugendordnung auf einer der nächsten Hauptversammlungen dementsprechend geändert werden. Der Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. (LFV) empfiehlt dies seinen Mitgliedsvereinen.

Die Vereinszugehörigkeit der Kinder unter 10 Jahren bietet auch dem Verein einige Vorteile (Mitgliederzahlen, Zuschussbeantragung etc.). Wie hoch sollte aber der Mitgliedsbeitrag für die Kinder ausfallen? Diese Entscheidung treffen natürlich die Vereine selber. Der Landesverband erhebt lediglich für Kinder unter 10 Jahren einen reduzierten Verbandsbeitrag für Versicherung, Ausweis, Verbandsanteil etc. von 3,85 Euro pro Jahr.

Für die Kinder gibt es von der kommunalen Seite keinen Fischereischein, der vergleichbar z.B. mit dem des Jugendfischereischeines ist. Der LFV hat aber speziell für diese Altersgruppe einen Kinderangelausweis entworfen, den die Vereine bei der Anmeldung in der Geschäftsstelle anfordern und an die Kinder aushändigen können. Im Innenteil des Ausweises werden der Name des Kindes und des Mitgliedsvereins eingetragen. Wie auch beim Sportfischerpass gibt es im



Kinderangelausweis ein Feld zum Einkleben der Verbandsbeitragsmarken. Ganz offiziell wird der Kinderangelausweis noch durch den Vereinsstempel und die Unterschrift des Vereinsvorsitzenden. Mit Erreichen des 10. Lebensjahres wird der Kinderangelausweis vom regulären Sportfischerpass abgelöst.

Für weitere Informationen zum Kinderangelausweis oder zur Anmeldung an den Verband wenden Sie sich an die Verbandsgeschäftsstelle in Münster:

Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V.

Sprakeler Str. 409 48159 Münster Tel.: 0251 48271-0

Fax: 0251 48271-29

Mail: info@lfv-westfalen.de

